

§ 0513 BGB

Die §§ [491 BGB](#) bis [512 BGB](#) gelten auch für [natürliche Personen](#), die sich ein Darlehen, einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gewähren lassen oder zu diesem Zweck einen Ratenlieferungsvertrag schließen, es sei denn, der Nettodarlehensbetrag oder [Barzahlungspreis](#) übersteigt 75 000 Euro oder die [Verordnung \(EU\) 2020/1503](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für [Unternehmen](#) und zur Änderung der [Verordnung \(EU\) 2017/1129](#) und der [Richtlinie \(EU\) 2019/1937](#) (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) ist anwendbar.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

Die §§ [491 BGB](#) bis [512 BGB](#) gelten auch für [natürliche Personen](#), die sich ein Darlehen, einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gewähren lassen oder zu diesem Zweck einen Ratenlieferungsvertrag schließen, es sei denn, der Nettodarlehensbetrag oder [Barzahlungspreis](#) übersteigt 75 000 Euro.